

642.119.2

Verordnung des EFD

über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression

für die natürlichen Personen bei der direkten Bundessteuer

(Verordnung über die kalte Progression, VKP)

vom 10. September 2025 (Stand am 1. Januar 2026)

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD),
gestützt auf die Artikel 14 Absatz 6 und 39 Absatz 2 des Bundesgesetzes
vom 14. Dezember 1990¹ über die direkte Bundessteuer (DBG),
verordnet:

Art. 1² Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Anpassung der Tarifstufen und Abzüge der Einkommenssteuer der natürlichen Personen an den Landesindex der Konsumentenpreise.

Art. 2 Tarife

¹ Die Tarife für Personen nach Artikel 36 Absatz 1 DBG werden wie folgt geändert:

	Franken
bis 15 200 Franken Einkommen	0.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	0.77;
für 33 200 Franken Einkommen	138.60
und für je weitere 100 Franken Einkommen	0.88 mehr;
für 43 500 Franken Einkommen	229.20
und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.64 mehr;
für 58 000 Franken Einkommen	612.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.97 mehr;
für 76 200 Franken Einkommen	1 152.55
und für je weitere 100 Franken Einkommen	5.94 mehr;
für 82 100 Franken Einkommen	1 502.95
und für je weitere 100 Franken Einkommen	6.60 mehr;
für 108 900 Franken Einkommen	3 271.75
und für je weitere 100 Franken Einkommen	8.80 mehr;
für 141 500 Franken Einkommen	6 140.55
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.00 mehr;

AS 2025 579

¹ SR 642.11

² Die in den Art. 2–4 enthaltenen Änderungen werden direkt ins DBG eingefügt.

	Franken
für 185 100 Franken Einkommen	10 936.55
und für je weitere 100 Franken Einkommen	13.20 mehr;
für 793 900 Franken Einkommen	91 298.15
für 794 000 Franken Einkommen	91 310.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.50 mehr.

² Die Tarife für Personen nach Artikel 36 Absatz 2 DBG werden wie folgt geändert:

	Franken
bis 29 700 Franken Einkommen	0.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	1.00;
für 53 400 Franken Einkommen	237.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.00 mehr;
für 61 300 Franken Einkommen	395.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	3.00 mehr;
für 79 100 Franken Einkommen	929.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	4.00 mehr;
für 94 900 Franken Einkommen	1 561.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	5.00 mehr;
für 108 700 Franken Einkommen	2 251.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	6.00 mehr;
für 120 600 Franken Einkommen	2 965.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	7.00 mehr;
für 130 500 Franken Einkommen	3 658.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	8.00 mehr;
für 138 400 Franken Einkommen	4 290.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	9.00 mehr;
für 144 300 Franken Einkommen	4 821.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	10.00 mehr;
für 148 300 Franken Einkommen	5 221.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.00 mehr;
für 150 400 Franken Einkommen	5 452.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	12.00 mehr;
für 152 400 Franken Einkommen	5 692.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	13.00 mehr;
für 941 300 Franken Einkommen	108 249.00
für 941 400 Franken Einkommen	108 261.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.50 mehr.

Art. 3 Besteuerung nach dem Aufwand

Der Betrag nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a DBG wird wie folgt geändert:

- a. 435 000 Franken;

Art. 4 Steuerfreie Einkünfte

Die Beträge nach Artikel 24 Buchstabe f^{bis} und i^{bis} DBG werden wie folgt geändert:

- f^{bis}. der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5400 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;
- i^{bis}. die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 071 000 Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;

Art. 5 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 22. August 2024³ über die kalte Progression wird aufgehoben.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

